

(4) Von Pionieren und FDJ-Angehörigen in Begleitung eines Gruppenleiters, von Schulklassen unter Führung eines Lehrers bzw. einer Aufsichtsperson kann ein Eintrittsgeld erhoben werden, welches 0,10 DM je Person nicht übersteigen sollte.

(5) Geschlossene Gruppen von Betrieben, Heimen und Organisationen sowie Rentnern, Studenten und Kindern kann eine Ermäßigung des Eintrittsgeldes bis 50 % gewährt werden.

- (6) Die Zahl der Besucher ist täglich nach
- Erwachsenen (Einzelbesuchern),
  - Kindern und Jugendlichen (Einzelbesuchern),
  - Schulen, Pionier- und FDJ-Gruppen,
  - Betrieben und Organisationen (Gruppen)

zu erfassen.

(7) In den Heimatmuseen ist ständig ein Gästebuch auszulegen.

### § 9 Museumsbeirat

(1) Für jedes Heimatmuseum ist ein Museumsbeirat zu bilden. Seine Aufgaben erstrecken sich auf die Förderung der kulturpolitischen Ziele, die Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit, die Beratung und Hilfe bei der Gestaltung des Museums sowie auf die Popularisierung der Museumsarbeit unter den Werktätigen.

(2) Der Beirat setzt sich aus fachinteressierten Mitarbeitern kultureller Institutionen, fachinteressierten Vertretern von Betrieben, Massenorganisationen, Schulen und aus Vertretern der Natur- und Heimatfreunde im Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands zusammen. Dem Beirat soll möglichst ein Vertreter des Rates des Kreises oder der Gemeinde angehören, deren Einrichtung das Heimatmuseum ist. Nach Möglichkeit ist auch ein Vertreter der zuständigen Haushaltsabteilung sowie der Abteilung Volksbildung hinzuzuziehen.

(3) Die Berufung erfolgt durch den Leiter des Heimatmuseums, sie bedarf der Bestätigung durch den Leiter der Abteilung für Kultur des Rates des Kreises.

(4) Der Beirat berät den Leiter des Museums in allen Fragen des Heimatmuseums. Der Beirat soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

### § 10 Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen

(1) Der Leiter des Heimatmuseums arbeitet mit den Fachgruppen der Natur- und Heimatfreunde im Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands eng zusammen, besonders bei der Erforschung und Aufnahme der geschichtlichen und naturkundlichen Werte der engeren Heimat. Der Leiter bringt seine Veranstaltungstätigkeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und anderen kulturellen Einrichtungen in Übereinstimmung, indem z. (B. Kulturveranstaltungen, Vorträge, Exkursionen, Führungen usw. gemeinsam durchgeführt werden.

(2) Der Leiter des Heimatmuseums arbeitet mit der FDJ und den Jungen Pionieren zusammen. Durch Vorträge und Zirkel sowie Führungen im Museum — gegebenenfalls mit Lehrwanderungen — macht er die Jugend mit der Heimat eng vertraut.

(3) Der Leiter des Heimatmuseums beteiligt sich im Rahmen der Aufgaben des Museums an der Feriengestaltung, sorgt für die Möglichkeit regelmäßiger Museumsbesichtigungen und Führungen. Er arbeitet dabei eng mit der demokratischen Schule zusammen.

### § 11 Aus- und Weiterbildung

(1) Die Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter des Heimatmuseums erfolgt durch die Einrichtungen des Ministeriums für Kultur. Die Teilnahme an der fachlichen Weiterbildung ist für die hauptamtlichen Mitarbeiter der Heimatmuseen verbindlich.

(2) Die in der Ausbildung befindlichen Praktikanten führen ihr Praktikum in den vom Ministerium für Kultur bestellten Heimatmuseen durch.

### § 12 Geltungsbereich

Heimatmuseen im Sinne dieser Anordnung sind:

- Heimatmuseen mit geschichtlichem, kulturgeschichtlichem und naturkundlichem Inhalt.
- Heimatstuben, die einem größeren Heimatmuseum unterstellt sind.
- Schloß-, Burg- und Memorialmuseen, Gedenkstätten mit Schausammlungen, soweit sich nicht darunter Objekte mit überwiegend kunstgeschichtlichem Inhalt befinden.
- Technische Denkmale mit Schausammlungen und Werkmuseen, sofern sie in ihrem Inhalt heimatgebunden sind und nicht unmittelbar Betrieben und deren Spezialaufgaben dienenden technischen Kabinetten unterstehen.
- Geschichtliche Denkmalsanlagen und Höhlen von kultureller Bedeutung, die zur Besichtigung eingerichtet sind.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1955

**Ministerium für Kultur**  
**Dr. h. c. J o h. R. B e c h e r**  
Minister

### Anordnung über die Bildung einer „Fachschule für Bauwesen“ im Bezirk Rostode.

Vom 26. Juli 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBI. I S. 297) wird zur Verbesserung der Ausbildung ingenieurtechnischer Kader und zur besseren regionalen Verteilung der Ausbildungsstätten angeordnet:

#### § 1

(1) Zur Heranbildung von Kadern für die speziell in den nördlichen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführenden Bauaufgaben wird mit Wirkung vom 1. August 1955 im Bezirk Rostock eine „Fachschule für Bauwesen“ mit dem Sitz in Wismar gebildet.

Studienbeginn an der Fachschule ist der 5. September 1955.

(2) Die „Fachschule für Bauwesen Wismar“ bildet im Drei-Jahres-Studium Bauingenieure — zunächst mit dem Schwerpunkt in der Fachrichtung Wasser- und Hafenbau — aus.

#### § 2

Die „Fachschule für Bauwesen Wismar“ ist dem Ministerium für Aufbau direkt unterstellt.